

Landesverband Schleswig-Holstein

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1464**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein für den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Eisenberg,  
sehr geehrter Herr Ausschussgeschäftsführer Schmidt,

der Verband Sonderpädagogik (vds), Landesverband Schleswig-Holstein, dankt dem Bildungsausschuss für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme sowie der mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein.

Wir werden beide Möglichkeiten gern nutzen.

Der Verband Sonderpädagogik, Landesverband Schleswig-Holstein begrüßt – wie bereits in der ersten Verbandsstimmung betont - den Tenor des Gesetzentwurfes ausdrücklich.

Beispielhaft führen wir erneut folgende Punkte auf:

- ☺ die Verpflichtung für alle Schulen unseres Landes, ein Förderkonzept zu entwickeln und mehr individuelle Lernplanung sowie Förderorientierung zu leisten - dabei gehen wir weiterhin davon aus, dass die Schulen bei der Entwicklung und Fortschreibung ihrer Förderkonzepte mit den jeweils zuständigen Förderzentren zu einer engen Kooperation verpflichtet werden.

- ☺ die Entwicklung von Gemeinschaftsschulen mit deutlich mehr und längerem gemeinsamen Lernen
- ☺ die Sicherung der Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler sowie die Erschließung vorhandener Begabungsreserven – und dieses nicht nur mit Blick auf die demografische Entwicklung und die begrenzten volkswirtschaftlichen Ressourcen, sondern mit Blick auf den Auftrag und Anspruch einer humanistischen Gesellschaft
- ☺ die frühe Förderung und enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen unter dem Fokus eines gestalteten Übergangs in die Schule
- ☺ die Förderung von Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf in der Phase des Schulabschlusses
- ☺ die deutliche Hervorhebung des Erziehungsauftrages des Elternhauses.

Zu unserem Bedauern müssen wir jedoch feststellen, dass die verpflichtende Kooperation mit den Förderzentren nach wie vor nicht im Gesetzentwurf verankert worden ist. Die Nutzung des sonderpädagogischen Knowhows durch die Regelschulen ist danach weiterhin beliebig, obwohl es das qualifizierte, staatlich finanzierte Unterstützungssystem Förderzentrum gibt (vgl. hierzu auch § 5 (1)).

Die Beteiligung der Förderzentren erscheint insbesondere beliebig bei der

- ☹ Entwicklung und Umsetzung der Konzeption der Gemeinschafts- und Regionalschulen
- ☹ engen Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen
- ☹ Förderung der Jugendlichen beim Übergang ins Berufsleben

Wir mahnen die Verankerung der verpflichtenden Kooperation mit den Förderzentren im Schulgesetz dringlich an. Ansonsten bliebe uns als Fachverband nur das Vertrauen auf die Ausgestaltung der Schulartverordnungen für alle Schulen des Landes.

Der vds begrüßt, dass – wenn auch erst am Ende des Gesetzentwurfes im § 128 – eine einheitliche Entwicklung des Schulwesens in den Bundesländern angemahnt wird. Wir werden weiterhin sehr intensiv darauf achten, dass schleswig-holsteinische Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gegenüber Schülerinnen und Schülern in anderen Bundesländern nicht benachteiligt werden.

Im Einzelnen nehmen wir als vds-Landesverband zum Schulgesetzentwurf nach der 1. Lesung wie folgt Stellung:

- ▶ Der vds begrüßt in § 2 Ziffer 5 die Definition „Eltern im Sinne dieses Gesetzes“ als Anpassung an die heutige Lebens- und Familienrealität sowie in § 3 insbesondere im Hinblick auf notwendige Diagnostik und Sprachförderung die Erweiterung der Kooperation von Schule insbesondere mit den Kindertagesstätten.
- ▶ Der vds begrüßt im Zusammenhang mit den §§ 3, 33 und 83 (7) „An Förderzentren kann für besondere Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben Lehrtätigkeit auch pädagogischen Fachkräften übertragen werden.“ die gelungene Klarstellung im Sinne unserer Verbandsstellungnahme.
- ▶ Der vds weist darauf hin, dass die begrüßenswerte Diktion „Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im § 4 (11) nicht konsequent durchgehalten wurde und bittet um Anpassung entsprechend der Kommentarnotiz auf Seite 154.
- ▶ In § 4 Ziffer 10 – aktualisiert Ziffer 9 – begrüßt der vds die volle Umsetzung unserer Forderung nach Umstellung des Textes.
- ▶ Der vds begrüßt ausdrücklich den § 5 Ziffer 1 „Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.“, hält an dieser Stelle aber seine Forderung aufrecht, dass die Umsetzung dieses Prinzips unter Einbeziehung des sonderpädagogischen Know-hows vor Ort zu leisten ist. Dazu müssten entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden.
- ▶ Der vds begrüßt, dass § 6 Ganztagschulen - offen und gebunden - auch für Förderzentren gelten soll. Wir fordern jedoch weiterhin ausdrücklich, dass alle Förderzentren als Ganztagschulen geführt werden **sollen**.
- ▶ Der Schulgesetzentwurf schreibt die Verlässliche Grundschule für alle Schulstandorte fest. Der vds fordert weiterhin nachdrücklich ebenfalls die **Verlässliche Förderschule**, um Chancengleichheit und Nichtausgrenzung zu gewährleisten sowie die Integrationsarbeit nicht zu erschweren.
- ▶ § 9 nimmt die Gemeinschaftsschule auf. Diese begrüßen wir nochmals ausdrücklich. In Ziffer 2 wird nun festgelegt, dass Grundschulen, allgemein bildende Schu-

len und Förderzentren organisatorisch verbunden werden können. Hierzu stellt der vds die Fragen:

- Unter welchen Bedingungen soll das geschehen?
- Wie wird die Leitungsfrage geregelt?
- Impliziert diese Formulierung auch die Verbindung von Förderzentrum mit Förderzentrum?
- Was sichert die ausreichende Präsenz der Sonderpädagogik in der Fläche?
- Wie sehen Organisationsstrukturen aus?
- Welche Möglichkeiten der Mitbestimmung gibt es?

Diese Fragestellungen, die ebenfalls mit dem § 10 in Verbindung stehen, wird der vds nachdrücklich bei der Novellierung der **Landesverordnung Sonderpädagogische Förderung** verfolgen.

- ▶ Im § 18 wird die Hauptschul-Abschlussprüfung in Klasse 9 für alle Schularten verpflichtend verlangt, von einem Förderschulabschluss ist jedoch im Gesetzestext keine Rede. Der vds fordert ausdrücklich, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf keinesfalls zu benachteiligen, sondern gleiche Rechtsvorgaben auf einen **Abschluss bei zieldifferentem Bildungsangebot** anzuwenden. Wir werden diese Forderung ebenfalls bei der Erstellung der Schulartverordnungen verfolgen.
- ▶ Ebenfalls im § 18 - Schulbesuchszeiten – erhalten wir aus Verbandssicht unsere Forderung aufrecht, dass **jeweils** das Angebot von **drei** Schuljahren in der Eingangsphase sowie in der Flexiblen Ausgangsphase bestehen muss! Hierbei begrüßen wir ausdrücklich die Einführung einer flexiblen Übergangsphase ab Klasse 8 der Hauptschule zur Erreichung des Hauptschulabschlusses und sehen eine echte Chance der Kooperation zwischen Hauptschule und Förderzentrum. Allerdings fordern wir weiterhin die **Verankerung dieser Kooperation im Schulgesetz** als verpflichtend.
- ▶ Der vds begrüßt ausdrücklich, dass § 18 Ziffer 6 wie schon weiter oben Sonderschulen durch Förderzentren ersetzt, aber mit dem Begriff verschiedene Förderzentren darauf hinweist, dass es auch weiterhin ein differenziertes Förderzentrumsangebot geben wird.
- ▶ Der vds erkennt, dass im § 21 das „Ruhe der Schulpflicht“ fehlt. Wenn dieses Fehlen bedeutet, dass ausnahmslos alle Schülerinnen und Schüler beschult werden müssen, gleich an welchem Ort sie sich aufhalten, so akzeptieren, ja begrü-

ßen wir diese Rechtslage. Sollte die Auslassung des „Ruhens der Schulpflicht“ allerdings bedeuten, dass sich niemand mehr um das Bildungsangebot der Kinder und Jugendlichen in Heimen und/oder mit schwersten Behinderungen kümmert, so ist mit heftigem Widerstand des vds und Solidarität unter den Interessenvertretungen zu rechnen.

- ▶ Den § 22 Ziffer 2 - Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachkurs – begrüßt der vds nachdrücklich. Wir gehen davon aus, dass selbstverständlich auch **alle** Kinder aus Asylbewerberfamilien beziehungsweise aus geduldeten Familien gemeint sind.
- ▶ Da in § 22 die Möglichkeit zur Zurückstellung vom Schulbesuch ersatzlos gestrichen worden ist, geht der vds davon aus, dass diese Veränderung zukünftig **nicht** für Ressourcenkürzungen genutzt wird, sondern damit entsprechende personelle Aufstockungen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte zur Intensivierung der präventiven Arbeit verbunden sind.
- ▶ Der vds begrüßt ausdrücklich, dass der § 29 die Möglichkeit des Sponsorings eröffnet, da dies häufig die einzig erfolversprechende Möglichkeit der Mittelbeschaffung im Bereich der Förderzentren ist.
- ▶ Der vds fordert weiterhin nachdrücklich, den § 40,3 wie folgt zu **ergänzen**: „Die Grundschule **und das Förderzentrum** sollen mit Kindertageseinrichtungen ihres..... schließen... zusammenarbeiten.“ Dann müsste ein weiterer Satz zur Zusammenarbeit mit den weiterführenden Schulen folgen. Nur so kann aus unserer Sicht gewährleistet werden, dass sonderpädagogische Kompetenz im Sinne von prozessbegleitender Diagnostik und Prävention gesetzlich verankert ist. Dass diese Verbandsforderung bisher keine Berücksichtigung fand, bemängeln wir ausdrücklich.
- ▶ Der vds setzt sich weiterhin intensiv dafür ein, dass der § 41,2 wie folgt ergänzt wird: „..., die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule **sowie geeignete Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen** auf den Hauptschulabschluss vorbereiten sollen.“ Auch bei dieser Verbandsforderung bemängeln wir ausdrücklich die bisher nicht erfolgte Berücksichtigung.
- ▶ Die Veränderungen in den §§ 46 und 47 begrüßt der vds-Landesverband ausdrücklich sehr. Wir sehen hier unsere Forderungen als voll erfüllt an.

- ▶ Den § 48,3 fordert der vds weiterhin wie folgt zu ergänzen: „...Klassen in **geeigneten** Räumen der Anstalt oder des Heimes unterrichtet werden.“ Dieses ist bisher leider nicht erfolgt.
- ▶ Der vds erwartet weiter hin, dass der § 62,4 keinesfalls so zu verstehen ist, dass die Schulleitung des Förderzentrums potentiell wegfallen wird.
- ▶ Der vds-Landesverband begrüßt ausdrücklich die Überarbeitung des § 64, Absatz 6 im Sinne der Verbandsforderungen in der 1. Phase der Anhörung.
- ▶ Der vds-Landesverband begrüßt ferner ausdrücklich die Veränderung in § 71, Absatz 1, 2. Satz in „Das Nähere über die Bildung der Elternversammlung an Förderzentren....“ – dieses entspricht im wesentlichen unserer Forderung und ist für integrative Maßnahmen in Ordnung.
- ▶ Der vds fragt sich weiterhin, weshalb in den § 75 und 76 selbstverständlich ein Kreis- und Landeselternbeirat für die neue Schulform Gemeinschaftsschule ergänzt worden ist, aber die Kreis- und Landeselternbeiräte für Förderzentren weiterhin mit denjenigen für die Grund- und Hauptschulen verbunden bleiben. Wir wenden uns keineswegs gegen Kooperationen, halten es aber weiterhin für dringend erforderlich, dass die Elternvertretungen der Förderzentren erst einmal selbstständig Sitz und Stimme haben. Gleiches Recht für alle!
- ▶ Der vds begrüßt nachdrücklich, dass der § 83, Absatz 1, Satz 2 wie gefordert ersatzlos gestrichen wurde! Die Formulierung des jetzigen §84 halten wir für eine gelungene Verdeutlichung.
- ▶ Der vds hält den § 113 für einen deutlichen Schritt in die richtige Richtung. Er enthält eine Verbesserung für die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen in Fremdunderbringung, die aus anderen Kreisen und Bundesländern kommen. Allerdings werden in Absatz 5 die integrativen Maßnahmen in diesem Entwurf nicht mehr berücksichtigt, sondern alle Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Schularten gleich bezuschusst. Dieses halten wir für ein gravierendes Manko, das dazu führen kann, dass etliche gut funktionierende integrative Maßnahmen zum Sterben verurteilt sind. Wir mahnen weiterhin eine Veränderung an, da die Beschulung in der Integration würde sonst für die Schülerinnen und Schüler zum Nachteil gereichen würde.
- ▶ Der vds wünscht sich weiterhin, dass der § 116 einen Zusatz erhält, dass die Schülerbeförderung bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen durch Verordnung spezifiziert wird. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der vds seit

vielen Jahren fordert, dass die kreisfreien Städte in die gesetzlichen Vorgaben einzubeziehen sind. Wir erwarten deshalb, dass im Absatz 1 im 2. Satz ergänzt wird: „Hiervon abweichend sind die Kreise **sowie bei Förderzentren auch die kreisfreien Städte** Träger der Schülerbeförderung für...“

- ▶ Die komplette Veränderung des § 128 begrüßen wir nachdrücklich. Sie entspricht den vom vds geforderten Veränderungen.
- ▶ Der vds wiederholt bezüglich des § 131 seine Argumentation. Gemeinschaftsschulen sollen sinnvollerweise mit Förderzentren vor Ort kooperieren. Deshalb ist es arbeitstechnisch extrem ungünstig, hier unterschiedliche Schulaufsichten zu installieren. Bisher hat es sich in allen Fragen der Weiterentwicklung der Sonderpädagogik sehr bewährt, dass die Schulaufsicht für die allgemein bildenden Schulen und für die Sonderpädagogik in einer Region in einer Hand war.

Der vds, Landesverband Schleswig-Holstein, geht davon aus, dass seine Argumente bei der weiteren Diskussion des Schulgesetzentwurfes Berücksichtigung finden werden. Für vertiefende Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rendsburg, den 15.11.2006